IMT Nuremberg Archives

H – 2683

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.16

H2683-0002

Aus: Neues Staatsrecht

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 16
Filed Sept. 10, 1946

Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Wilhelm Albrecht
Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1939

Heft 13[1] S.79, 80.

I. Das Reichsstatthaltergesetz.

A. Allgemeine Charakteristik.

Am zweiten Jahrestage der Machtuebernahme durch den Nationalsozialismus erging ein neues Reichsstatthaltergesetz. Dieses brachte unter Aufhebung des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes vom 7.IV.1933 eine durchgreifende Neuregelung des Reichsstatthalteramtes, die den neuen, durch das Neuaufbaugesetz vom 30.I.34 herbeigefuehrten staatsrechtlichen Verhaeltnissen Deutschlands angepasst ist.

I. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7.IV.33 hatte, wie oben naeher dargelegt, den ausgesprochenen Zweck der politischen Gleichschaltung der Laender mit dem Reich. Das Amt der Reichsstatthalter, das durch dieses Gesetz neugeschaffen wurde, war mit weitgehenden staatsrechtlichen Befugnissen ausgestattet.

II. Das Neuaufbaugesetz vom 30.I.34 nahm dem Reichsstatthalteramt seine urspruengliche Bedeutung. Die Laender hatten ihre Eigenstaatlichkeit und damit das Recht zu einer eigenen Staatsfuehrung verloren.

1. Die Landesregierungen wurden nachgeordnete Behoerden der Reichsregierung und als solche der unmittelbaren Weisungsgewalt der zustaendigen Reichsminister unterstellt. Dadurch hatte die Gleichschaltungsaufgabe der Reichsstatthalter ihren bisherigen Sinn verloren.
2. Die Reichsstatthalter wurden nicht wie die Landesregierungen der Fachaufsicht der zustaendigen Reichsminister, sondern lediglich der Dienstaufsicht des

Reichsministers des Innern unterstellt.

Diese Verschiedenheit in den Aufsichtsverhaeltnissen schloss die Moeglichkeit von Konflikten zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung nicht unbedingt aus, so dass sich im Laufe der Zeit in der Verwaltungsfuehrung der Laender ein Dualismus von Reichsstatthalter und Landesregierung haette herausbilden koennen.

III. Das neue Reichsstatthaltergesetz vom 30.I.35 bringt das Reichsstatthalteramt zu neuer, hervorragender Bedeutung und beseitigt gleichzeitig die Luecken, die durch das Neuaufbaugesetz entstanden waren.

1. Die Rechtsstellung der Reichsstatthalter wurde vollkommen neu geordnet. Die Regelung des Reichsstatthalteramtes, die das Zweite Gleichschaltungsgesetz getroffen hatte, wurde, soweit sie in die Neuordnung hineinpasste, von dem neuen Gesetz uebernommen. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz wurde dadurch ueberfluessig und wurde aufgehoben.

2. Die Kernpunkte der Neuordnung, die sich als ein bedeutsamer Fortschritt in der grossen Reichsreform Deutschlands darstellt, sind:

a) Die Eingliederung des Reichsstatthalters in den Verwaltungsorganismus dergestalt, dass der Reichsstatthalter auf der einen Seite eine nachgeordnete Dienststelle der Reichsregierung und der einzelnen Reichsminister ist, waehrend er auf der anderen Seite als uebergeordnete Dienststelle an die Spitze der gesamten oeffentlichen Verwaltung seines Amtsbezirks getreten ist. Der Reichsstatthalter hat damit ein gesetzlich festgelegtes und unbedingtes Uebergewicht ueber die Landesregierung erlangt, so dass Gegensaetzlichkeiten zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung sich in Zukunft nicht mehr entwickeln koennen.

H2683 - 0003

b) Die Moeglichkeit einer Verbindung des Reichsstatthalteramtes mit der Landesregierung dergestalt, dass dem Fuehrer und Reichskanzler anheimgestellt ist, den Reichsstatthalter gleichzeitig auch mit der Fuehrung der Landesregierung zu beauftragen.

3. Die Sonderregelung fuer das Land Preussen ist aufrechterhalten.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original

Nürnberg, den 17.September 1946

A.E. Schrad Jr. Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17.September 1946
In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Eberhard Gaenke
Assistent

H2683 - 0004

Reich Cabinet Exhibit No. 16

H-2683

H2683 – 0005